

Handlungshilfe

Umsetzung der Baustellenverordnung



Impressum: Handlungshilfe Umsetzung der Baustellenverordnung

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische
Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Fachbereich IV
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Tel.: (030) 9021 - 0

E-Mail: post@lagetsi.verwalt-berlin.de

Text Dipl.-Ing. (FH) Harald Henzel

© LAGetSi 3. Auflage Februar 2005

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des
Herausgebers gestattet

Sehr geehrte Anwenderin, sehr geehrter Anwender!

Diese Handlungshilfe ist kein Kommentar zur Baustellenverordnung. Sie soll Hilfestellung bieten, um die Forderungen der Baustellenverordnung zielgerichtet umsetzen zu können. Dazu werden Erläuterungen, Verweise auf weiterführende Regelungen sowie praktische Arbeitshilfen gegeben.

Für Anregungen, Ideen, Fragen und Kritik steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung.

Inhalt:

1.	Erläuterungen zur BaustellV		
1.1	Zweck der Baustellenverordnung	Seite	4
1.2	An wen richtet sich die Baustellenverordnung?	Seite	5
1.3	Die Arbeitsinstrumente der Baustellenverordnung	Seite	6
1.3.1	Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz	Seite	6
1.3.2	Vorankündigung	Seite	7
1.3.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)	Seite	7
1.3.4	Koordinierung	Seite	8
1.3.5	Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage	Seite	9
2	Aufgaben der Beteiligten		
2.1	Was habe ich als Bauherr zu beachten?	Seite	9
2.2	Was habe ich als "Beauftragter Dritter" zu beachten?	Seite	10
2.3	Was habe ich als Bauausführender zu beachten?	Seite	11
2.4	Was habe ich als Koordinator zu beachten?	Seite	11
3.	Arbeitshilfen		
3.1	Übersicht über die Arbeitsinstrumente der BaustellV	Seite	12
3.2	Vorankündigungsformular für Bauvorhaben im Land Berlin	Seite	13
3.3	Pflichtenübertragung an den Dritten gem. § 4 der BaustellV	Seite	14
3.4	Betriebliche Selbstauskunft zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Seite	15
4.	Weiterführende Informationen		
4.1	Internet	Seite	17
4.2	Literatur	Seite	17
4.3	Liste bisher veröffentlichter Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)	Seite	17
5.	Wortlaut der BaustellV	Seite	18

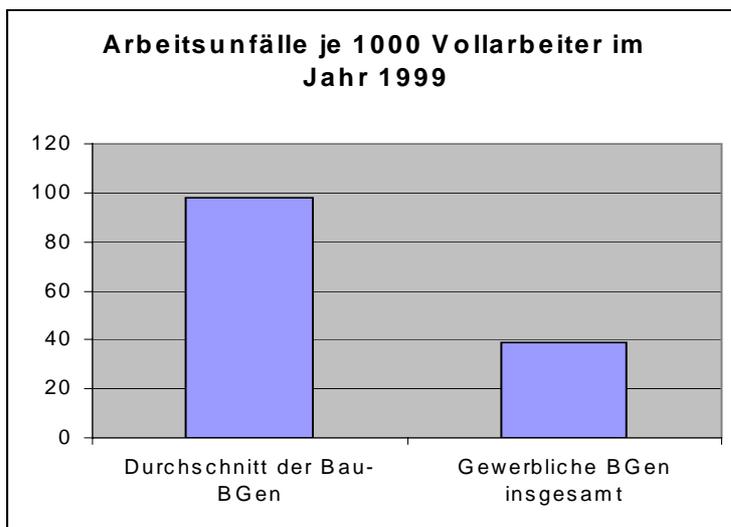
Erläuterung verwendeter Abkürzungen:

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SiGePlan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

1. Erläuterungen zur BaustellV

1.1 Zweck der Baustellenverordnung

Im Vergleich zu anderen Branchen ist das Unfall- und Gesundheitsrisiko für Beschäftigte im Baubereich besonders groß. Dies zeigt sich u.a. an den Unfallzahlen: So ist die Anzahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang oder schweren Verletzungen mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige (Quelle: Bundesarbeitsministerium). Auch die Gefahr berufsbedingter Erkrankungen ist auf Baustellen deutlich höher. Die Gründe hierfür liegen in der besonderen Situation auf Baustellen: Ständig verändernde Arbeitsbedingungen, Witterungseinflüsse, Termindruck und Beschäftigung von Arbeitnehmern verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander. Auch durch das Auftreten unvorhergesehener Probleme und dadurch häufig improvisierter Lösungsversuche sind die Beschäftigten auf Baustellen weitaus stärker gefährdet als Beschäftigte in anderen Branchen.



Quelle: Unfallverhütungsbericht 1999

Grundsätzlich ist jeder Arbeitgeber verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit seine Beschäftigten bei der Arbeit keine Unfälle erleiden oder von einer arbeitsbedingten Erkrankung betroffen werden. Dies kann der Arbeitgeber in seinem eigenen Unternehmen auch tun, weil er alle Randbedingungen der Arbeit selbst gestalten und beeinflussen kann. Bei einem Bauvorhaben, bei dem mehrere Firmen tätig werden, und bei dem die Arbeitsbedingungen für jede dieser Firmen nicht umfassend beeinflussbar sind, ist dies aber nur eingeschränkt möglich. Jeder Bauunternehmer muss daher seine Arbeitsschutzmaßnahmen ständig an die jeweiligen Baustellenbedingungen anpassen und sich dabei mit den anderen Unternehmern abstimmen.

An dieser Stelle setzt die Baustellenverordnung sinnvollerweise an: Derjenige, der die Rahmenbedingungen des Bauvorhabens bestimmt, ist auch derjenige, der für den arbeitsschutzgerechten Ablauf des Bauvorhabens sorgen kann: Der Bauherr. Das bedeutet nicht, dass nun der Bauherr an Stelle der Arbeitgeber sämtliche Schutzmaßnahmen festlegen und durchführen muss. Der Bauherr wird durch die BaustellV verpflichtet einen geeigneten Rahmen zu schaffen, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Vorfeld ermittelt und festgelegt, mit den auf betrieblicher Ebene zu treffenden Maßnahmen abgestimmt und in ein funktionierendes Gesamtkonzept gebracht werden.

Ein Bauvorhaben ist - im Gegensatz zur stationären betrieblichen Situation - ein zeitlich begrenztes Projekt. Es lässt sich grundsätzlich im Vorfeld strukturieren und planen mit dem Ziel, einen geregelten Bauablauf zu gewährleisten. Geregelter Bauablauf heißt: Möglichst

keine unvorhergesehenen Probleme während der Ausführung und somit keine Verzögerungen.

Die Risiken sollen durch vorausschauendes Erkennen und Bewerten von Gefährdungen sowie durch das Festlegen der erforderlichen Schutzmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden. Dabei wird entschieden über

- Arbeitsverfahren - und damit über die möglichen Gefährdungen,
- die Bauablauf- und Terminplanung - und damit über die Gestaltung von Ausführungszeiten und mögliche gegenseitige Gefährdung gleichzeitig arbeitender Firmen,
- die Logistik - und damit über den Baustellenverkehr und die damit verbundenen Gefährdungen,
- Leistungsverzeichnisse - und damit auch über die Qualität der zu erbringenden Leistungen und schließlich auch
- die Auswahl der Firmen - somit auch über die zu stellenden Anforderungen an deren betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Dabei ist folgender Punkt von besonderer Bedeutung: Alle am Bau Beteiligten müssen die möglichen Gefährdungen kennen. Angesichts der Vielzahl von Betrieben, die heutzutage auf der Baustelle gleichzeitig oder auch nacheinander tätig werden, müssen daher noch in der Planungsphase die Risiken ermittelt und die entsprechenden Schutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden, um nachfolgend - während der Ausführungsphase - einen geregelten Ablauf zu gewährleisten.

Vorausschauende Planung ist der Schlüssel zu einem umfassenden Sicherheitskonzept auf der Baustelle:

- Probleme sollen im Vorfeld erkannt und gelöst werden
- Es sollen die geeigneten Arbeitsverfahren gewählt werden, die eine möglichst geringe Gefährdung der Beschäftigten mit sich bringen
- Die auszuwählenden Firmen müssen geeignet sein, die Arbeitsaufgabe auch sachgerecht zu lösen
- Der Arbeitsablauf muss koordiniert nach vorher festgelegten Prozessen ablaufen
- Die zu treffenden Schutzmaßnahmen werden aufeinander abgestimmt

Der Bauherr kann von einem solchen Vorgehen nur profitieren, denn

- Störungen im Bauverlauf werden vermieden,
- die Gefährdungen für alle an seinem Bauvorhaben Beteiligten und für unbeteiligte Dritte werden minimiert,
- die Qualität der geleisteten Arbeit wird erhöht und
- Kosten können verringert werden.

1.2 An wen richtet sich die Baustellenverordnung?

Der Hauptadressat der BaustellV ist der Bauherr. Als Veranlasser des Bauvorhabens kommen ihm drei wesentliche Funktionen zu:

- **Die Planungsfunktion** das Ermitteln von Gefährdungen im Vorfeld der
→ Bauarbeiten

- **Die Regelungsfunktion** das Festlegen von Schutzmaßnahmen, die die
→ Bauausführenden zu berücksichtigen haben
- **Die Koordinierungsfunktion** das Abstimmen von Maßnahmen, damit die Arbeiten
→ auf der Baustelle reibungslos ineinander greifen
können

Nur der Bauherr kann im Vorfeld des Bauvorhabens die entscheidenden Weichen stellen, damit sein Bauvorhaben hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes angemessen und zielgerichtet durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator koordiniert wird.

Die am Bau beteiligten Arbeitgeber werden verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und die Hinweise des Koordinators sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zu berücksichtigen. Die Beschäftigten sind in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Die Verantwortung der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer übrigen Arbeitsschutzpflichten, z.B. aus dem Arbeitsschutzgesetz, bleibt davon unberührt.

Auch die Unternehmer ohne Beschäftigte sowie Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig werden, haben die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und die Hinweise des Koordinators sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zu berücksichtigen.

Der Bauherr kann sich aber auch entscheiden, diese Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Dritter im Sinne des § 4 der BaustellV können z.B. Generalübernehmer oder Ingenieur- oder Architekturbüros sein. In jedem Fall muss die Beauftragung so rechtzeitig erfolgen, dass der Beauftragte die Maßnahmen termingerecht und funktionell stimmig durchführen kann. Die pauschale Beauftragung eines Bauausführenden mit Beginn der Bauausführung ist somit nicht wirksam - die o.g. Pflichten hätten ja bereits in der Planungsphase erfüllt werden müssen.

1.3 Die Arbeitsinstrumente der Baustellenverordnung

Der "Rote Faden", der sich durch die BaustellV zieht, sind die Begriffe **Information** und **Kommunikation**. Im Zeitalter des Outsourcings, der Spezialisierung im Bau, der Beauftragung von Subunternehmen, die ihrerseits wiederum Teilaufträge untervergeben, ist der Informationsfluss über gegenseitige Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen nicht mehr uneingeschränkt gegeben.

Die Baustellenverordnung definiert ein Bauvorhaben als ein Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen. Dies umfasst dabei sämtliche Phasen, die das Bauvorhaben durchläuft: Von Planungsprozessen über die Ausführungsphase, die Nutzungsphase, ggf. bis hin zum späteren Rückbau.

Bereits bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens werden wesentliche Entscheidungen, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz beeinflussen, getroffen. Ziel der BaustellV ist es ja, den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern. Im einzelnen weist die BaustellV folgende Aufgaben zu.

1.3.1 Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz

Die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bereits bei der Planung eines Bauvorhabens ist der eigentliche Schlüssel für mehr Sicherheit auf der Baustelle. Aus diesem Grund gibt es auch keine Einschränkung dieser Grundsatzforderung auf umfangreichere Baustellen oder auf Bauvorhaben mit besonders

gefährlichen Arbeiten. Die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind bei jedem Bauvorhaben zu berücksichtigen und beinhalten u.a. folgende Punkte:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. → Das bedeutet z.B. dass Arbeitsverfahren mit geringerem Gefährdungspotential anderen Arbeitsverfahren vorzuziehen sind.
Beispiel: Maschineneinsatz anstelle händischer Tätigkeit.
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen. → Das bedeutet z.B. den Einsatz lärmärmer Maschinen und Geräte anstelle der Verwendung von Gehörschutzmitteln für die Beschäftigten
- Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. → Das bedeutet, dass stets die fortschrittlichste Maßnahme anzuwenden ist.
Beispiel: Einsatz gebläseunterstützten Atemschutzes
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen. → Das bedeutet, dass kollektiv wirkende Schutzmaßnahmen den Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen haben.



Siehe hierzu auch die RAB 33 "Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung"

1.3.2 Vorankündigung

Die Vorankündigung hat eine zentrale Informationsfunktion. Ein Exemplar dieser Vorankündigung muss auf der Baustelle dauerhaft lesbar verfügbar sein, damit sich alle am Bau Beteiligten über die Umsetzung der BaustellV informieren können. Ein zweites Exemplar ist bis spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle an die zuständige Arbeitsschutzbehörde (in Berlin: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin) zu übersenden. Dadurch dokumentiert der Bauherr bzw. der beauftragte Dritte, wie die Aufgaben der BaustellV für das betreffende Bauvorhaben umgesetzt wurden.

Die Vorankündigung wird dann erforderlich, wenn voraussichtlich entweder die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.



Für die Vorankündigung wurden u.a. durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder Formblätter entwickelt, die teilweise auch über die Internetangebote dieser Dienststellen abrufbar sind (In Berlin: www.lagetsu.berlin.de). Im Anhang dieser Handlungshilfe befindet sich ein solches Formular.

1.3.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)

Der SiGePlan ist das zentrale Arbeitsmittel der BaustellV. Ein solcher Plan ist dann zu erstellen, wenn auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und wenn eine Vorankündigung erforderlich ist, oder wenn besonders gefährliche Arbeiten gem. Anhang II der BaustellV durchgeführt werden.

Die Erstellung eines SiGePlanes beginnt mit der Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben. Dabei werden alle auszuführenden Tätigkeiten (Gewerke) unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufes aufgelistet. Darauf basierend werden diesen Tätigkeiten die jeweils zu erwartenden Gefährdungen zugeordnet, wobei besonderes Augenmerk auf die mögliche gegenseitige Gefährdung gleichzeitig oder nacheinander auszuführender Arbeit zu legen ist. Nach der Bewertung dieser Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen für gegenseitige Gefährdungen festzulegen, aufeinander abzustimmen und unter Verweis auf die einzuhaltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu dokumentieren. Dieser erste Rahmenplan ist die Grundlage für die Ausschreibungen.

Nach erfolgter Vergabe bespricht der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die vorgesehenen Arbeitsschutzmaßnahmen mit den bauausführenden Firmen. Dabei sollen die Ergebnisse der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, wie sie jeder Betrieb auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes durchführen muss, in die Überlegungen zur Fortschreibung des SiGePlanes mit einfließen. Der SiGePlan ist entsprechend den Ergebnissen dieser Absprachen ggf. zu ergänzen, zu konkretisieren oder anzupassen.

Während der Ausführung des Bauvorhabens ist sicherzustellen, dass die bauausführenden Betriebe die Vorgaben des Planes berücksichtigen. Das bedingt natürlich, dass der Plan allen Bauausführenden zur Verfügung stehen muss. Der SiGePlan ist der Entwicklung des Bauvorhabens in der weiteren Planung und Ausführung laufend anzupassen, wenn sich relevante Änderungen ergeben.



**Weiterführende Erläuterungen finden Sie in der RAB 31
"Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan"**

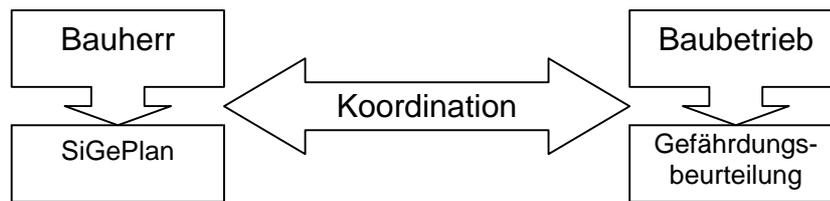
1.3.4 Koordinierung

Werden bei einem Bauvorhaben mehrere Firmen eingesetzt, so muss der Arbeits- und Gesundheitsschutz aufeinander abgestimmt werden. Dies beginnt bereits bei der Planung der Arbeiten, denn bereits in dieser Phase werden wesentliche Entscheidungen getroffen, die weitreichende Konsequenzen für den gesamten Bauablauf und somit auch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz haben. Diese Abstimmung, also die Koordinierung der Maßnahmen, kann entweder der Bauherr selbst vornehmen oder er setzt einen geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für diese Aufgaben ein. Zu beachten ist aber, dass der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden wird.

Die wesentlichen Schritte bei der Umsetzung dieser Aufgaben bestehen in der

- **Ermittlung** und **Bewertung** der Gefährdungen, die von dem geplanten Bauvorhaben ausgehen
- dem **Auswählen** und **Festlegen** der jeweiligen Schutzmaßnahmen und
- der **kontinuierlichen Beobachtung** während der Bauausführung, inwieweit sich die festgelegten Schutzmaßnahmen bewähren und ob Korrekturen am festgelegten Schutzregime erforderlich werden.

Besondere Bedeutung hat dabei die Einbindung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes der beteiligten Baufirmen. Letztlich müssen ja die bauausführenden Firmen die Sicherheit ihrer Beschäftigten gewährleisten. Es ist daher entscheidend, dass durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eine Verbindung zwischen den betrieblichen und den baustellenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen hergestellt wird.



**Weiterführende Erläuterungen finden Sie in der RAB 30
"Geeigneter Koordinator"**

1.3.5 Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Nach Fertigstellung des Bauwerks werden weiterhin Tätigkeiten an der baulichen Anlage durchgeführt. In diesen Arbeiten, zu denen u.a. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten gehören, steckt oftmals ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotenzial, dem durch geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden muss.

Um diese Arbeiten ebenfalls sicherheitsgerecht zu gestalten ist es erforderlich, bereits während der Planungsphase eine Beurteilung der Gefährdungen durchzuführen und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren. Das so entstehende Dokument ist die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.

Dabei können Überlegungen zur Reduzierung der Betriebskosten eines Gebäudes - der sog. "Zweiten Miete" - durchaus mit einfließen. Die Erfahrungen belegen, dass gerade in Maßnahmen, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen, zum Teil erhebliches Kostensenkungspotenzial liegt.



**Weiterführende Erläuterungen zu diesem Thema enthält die RAB 32
"Unterlage für spätere Arbeiten"**

2 Aufgaben der Beteiligten

2.1 Was habe ich als Bauherr zu beachten?

Als Bauherr treffen Sie alle maßgeblichen Entscheidungen für Ihr Bauvorhaben. Es liegt daher in Ihrer Entscheidung und in Ihrer Verantwortung, einen geeigneten Rahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der auf Ihrem Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihre Aufgaben aus der Baustellenverordnung einem Dritten zu übertragen, so muss diese Beauftragung sehr frühzeitig erfolgen, denn die Überlegungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Ihrem Bauvorhaben beginnen ja nicht erst mit der Bauausführung. Wichtig: Alle Bauherrenpflichten bleiben so lange in Ihrer Verantwortung als Bauherr, bis die Beauftragung wirksam wird.



**Für die Übertragung der Bauherrenaufgaben an einen Dritten finden Sie im
Abschnitt Arbeitshilfen ein entsprechendes Formblatt.**

Arbeitsschutz geht immer einher mit einer durchdachten und sinnvollen Arbeitsorganisation. Daher sind die Überlegungen hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auch eine gute Investition hinsichtlich des gesamten Bauablaufes. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Baustellenverordnung zeigen deutlich, dass kostspielige Störungen während des Bauverlaufs durch eine gute vorherige Planung der Arbeitsprozesse vermieden werden können.

Die Erfahrung zeigt auch: Für eine gute Planung und für das Festlegen und Abstimmen der erforderlichen Maßnahmen sind hinreichend Zeit und Sachverstand erforderlich. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator muss daher rechtzeitig, das heißt im Zuge der Planung, in das Projekt mit einbezogen werden.

Die BaustellV gibt Ihnen als Bauherr auch die Möglichkeit, die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators selbst zu übernehmen. Sollten Sie sich entscheiden, als Bauherr die Aufgaben des SiGeKo wahrzunehmen, so gelten für Sie die ergänzenden Hinweise im Abschnitt "Was habe ich als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu beachten?".

Wenn Sie aus den verschiedenen Angeboten für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierung auswählen, so lassen Sie sich Referenzen vorlegen und fragen Sie dort nach den Erfahrungen. Lassen Sie sich darstellen, wie der Koordinator seine Aufgaben wahrnehmen möchte, wie er mit dem Planer zusammenarbeitet, nach welchen Gesichtspunkten er den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt und wie er in der Ausführungsphase des Bauvorhabens vor Ort mit den Bauausführenden für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sorgt. Dies ist für eine Optimierung des späteren Bauablaufs und eine Minimierung der dabei entstehenden Kosten von grundsätzlicher Bedeutung. Wichtig ist dabei der kalkulatorische Ansatz für die Präsenz auf der Baustelle während der Ausführung der Bauarbeiten. Sie werden sehr schnell herausfinden, ob Ihnen ein pauschales Standardangebot oder ein auf die Gegebenheiten Ihres Bauvorhabens abgestimmtes und damit stimmiges und individuelles Betreuungsangebot unterbreitet wird.



Erläuterungen zur Qualifikation des geeigneten Koordinators finden Sie in der RAB 30

2.2 Was habe ich als "Beauftragter Dritter" zu beachten?

Als Beauftragter Dritter übernehmen Sie persönlich die Aufgaben und somit auch die Verantwortung des Bauherren. Prüfen Sie daher in jedem Falle, ob Sie dieser Gesamtverantwortung gerecht werden können. Dies beinhaltet vor allem die erforderliche Handlungsprokura, denn Sie müssen nun die Entscheidungen treffen, die sonst der Bauherr zu treffen hat.

Besonders wichtig ist der Zeitpunkt dieser Beauftragung. Da die Bauherrenpflichten bereits in der Planungsphase allergrößte Bedeutung haben, muss die Beauftragung so rechtzeitig erfolgen, dass Sie diese Aufgaben voll umfassend wahrnehmen können. Eine pauschale Beauftragung, z.B. im Rahmen der Auftragserteilung für ein bauausführendes Unternehmen, geht am Ziel der BaustellV vorbei. Falls Sie die Bauherrenpflichten erst nach erfolgter Planungsphase übernehmen, so dokumentieren Sie dies z.B. in der Vorankündigung.

Wenn Sie sich entscheiden, die Bauherrenpflichten zu übernehmen, so gelten für Sie die im Abschnitt "Was habe ich als Bauherr zu beachten" dargestellten Überlegungen.



Nutzen Sie für die Dokumentation der Übertragung von Bauherrenaufgaben das Formblatt im Abschnitt "Arbeitshilfen" dieser Handlungshilfe.

2.3 Was habe ich als Bauausführender zu beachten?

Als Arbeitgeber eines bauausführenden Unternehmens haben Sie natürlich alle Pflichten, die Ihnen aus dem Arbeitsschutzrecht zugewiesen sind, zu beachten und umzusetzen. Durch die Baustellenverordnung werden aber erstmals auch Unternehmer ohne Beschäftigte sowie Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig werden, verpflichtet, die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Darüber hinaus müssen Sie die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigen. Das bedeutet, dass alle Schutzmaßnahmen, die im SiGePlan dargestellt sind, von Ihnen umgesetzt werden müssen. Sollten diese von Ihrem sonst praktizierten Schutzkonzept abweichen, oder sollten sich bestimmte vorgesehene Maßnahmen nicht umsetzen lassen, muss dies mit dem Koordinator geklärt werden.

Der Koordinator hat die Aufgabe, die vorgesehenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes aller am Bauvorhaben Beteiligten aufeinander abzustimmen und in ein Gesamtkonzept für die Baumaßnahme einzubringen. Daraus folgt die Verpflichtung aller Bauausführenden, die für sie zutreffenden Schutzmaßnahmen rechtzeitig mit dem Koordinator abzustimmen. Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist und bleibt Ihre Aufgabe als Arbeitgeber. Die Arbeit des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators auf der Baustelle entbindet Sie also in keiner Weise von Ihren Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Nutzen Sie daher die Kompetenz des SiGeKoordinators, um den Schutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu optimieren. Sie sollten auf den Koordinator zugehen und gemeinsam mit ihm die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen besprechen.

2.4 Was habe ich als Koordinator zu beachten?

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist die Schlüsselfigur der Baustellenverordnung. Er wird vom Bauherren oder vom Verantwortlichen Dritten beauftragt, die im § 3 der BaustellV genannten Aufgaben in der Planungs- sowie in der Ausführungsphase durchzuführen.

Der Koordinator muss bereit und in der Lage sein, sich für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle aktiv einzusetzen. Er muss daher auch ein hohes Maß an Sozialkompetenz besitzen. Seine Funktion und Stellung muss so ausgestaltet sein, dass er die erforderliche Akzeptanz aller an der Planung und der Ausführung Beteiligten erfährt und er sich seiner Aufgaben insbesondere in zeitlicher Hinsicht ausreichend und wirkungsvoll widmen kann.

Als Koordinator sind Sie nicht verantwortlich für die Umsetzung der betrieblichen Arbeitsschutzpflichten. Sehr wohl aber haben Sie die Aufgabe darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllen. Es hat sich in vielen Fällen für den SiGeKo bewährt, zumindest die Grundzüge der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sowie der Gefährdungsbeurteilung von den einzelnen bauausführenden Betrieben abzufragen und im Sicherheitskonzept des gesamten Bauvorhabens zu berücksichtigen.



Ein Muster für eine "Selbstauskunft zum Arbeits- und Gesundheitsschutz" befindet sich im Kapitel Arbeitshilfen dieser Handlungshilfe.

Dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist durch die BaustellV keine Weisungsbefugnis gegeben. Jedoch haben die Bauausführenden die Hinweise des SiGeKo und des SiGePlanes zu berücksichtigen. Sollte es dabei zu Differenzen kommen, so liegen die Entscheidung und die Verantwortung letztlich beim Bauherren, der über den eingesetzten Bauleiter nach Bauordnung die erforderlichen Maßnahmen durchsetzt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den SiGeKo mit Weisungsbefugnis auszustatten. Dies kann z.B. durch einen entsprechenden Passus in der Baustellenordnung erfolgen.

3. Arbeitshilfen

3.1 Übersicht über die Arbeitsinstrumente der BaustellV

Baustellenbedingungen		Maßnahmen				
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten	Voran- kündi- gung	Koordi- nation	SiGe- Plan	Unterlage	
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	nein	nein	nein	Die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz sind zu berücksichtigen
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	nein	nein	nein	nein	
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	nein	nein	nein	
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	
mehrerer Arbeitgeber*	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	ja	nein	ja	
mehrerer Arbeitgeber*	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	nein	ja	ja	ja	
mehrerer Arbeitgeber*	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	
mehrerer Arbeitgeber*	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	

*: die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Der Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators ist also immer dann geboten, wenn im Verlauf des Bauvorhabens gleichzeitig oder auch nacheinander Beschäftigte verschiedener Arbeitgeber eingesetzt werden.

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der BaustellV sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/ EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

3.2 Vorankündigungsformular für Bauvorhaben im Land Berlin

nach § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Anhang I

Postanschrift

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin
FG IVA Betriebliche Arbeitsschutzorganisation
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

oder per Fax an: (030) 9021 - 5418

Bauherr (Name, Anschrift, Tel.)	
Anstelle des Bauherren verantwortlicher Dritter, sofern vorhanden (Name, Anschrift, Tel.)	
Standort der Baustelle	
Art des Bauvorhabens (Neubau, Ausbau, Abbruch usw.)	Beginn und Dauer
Zahl der voraussichtlich tätigen Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte	Geplante Höchstzahl der Beschäftigten
Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte (Name, Anschrift, Telefon)	
Anlage, falls erforderlich	
Auf der Baustelle werden besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV durchgeführt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist erstellt bzw. wird vor der Einrichtung der Baustelle erstellt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in der Planungsphase (Name, Anschrift, Tel.)	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in der Ausführungsphase (Name, Anschrift, Tel.)	

Datum und Unterschrift des/der Bauherren

3.3 Übertragung von Bauherrenpflichten (§ 4 der Baustellenverordnung)

Zwischen

_____ ,

(im Folgenden Bauherr genannt),

und

_____ ,

(im Folgenden Verantwortlicher Dritter genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Bauherr überträgt dem Verantwortlichen Dritten für das Bauvorhaben

die dem Bauherren obliegenden Pflichten, die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 der Baustellenverordnung zu treffen. Dazu gehören insbesondere:

- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens
- Erstellung der Vorankündigung und Übermittlung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde
- Beauftragung der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Bestellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

Die Übertragung der Bauherrenpflichten wird gültig ab dem _____ . _____ . _____ .

Die zuständige Arbeitsschutzbehörde hat eine Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten. (*)

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift des Bauherren

Unterschrift des Verantwortlichen Dritten

(*): ggf. streichen

3.4 Betriebliche Selbstauskunft zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bauvorhaben	
Firma	
Ansprechpartner	
Zuständiger Unfallversicherungsträger	
Betriebsarzt (Name, Anschrift, Tel.)	
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Name, Anschrift, Tel.)	
Aufsichtsführender auf der Baustelle	
Ausgebildeter Ersthelfer auf der Baustelle	

Durchzuführende Arbeiten auf der Baustelle:

Angaben zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz

	ja	nein	Bemerkungen (z.B. "nicht erforderlich")
Liegt die Gefährdungsbeurteilung gem. Arbeitsschutzgesetz vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Liegen für die Unterweisungen von Mitarbeitern schriftliche Nachweise vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Liegen die Ergebnisse der für die Bauarbeiten erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Werden besonders gefährliche Arbeiten i.S.d. Anhanges II der Baustellenverordnung durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Liegen für die Ausführung Ihrer Arbeiten ggf. erforderliche Genehmigungen vor bzw. sind erforderliche Anzeigen übermittelt worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gehen Beschäftigte während der Dauer der Arbeiten auf der Baustelle mit Gefahrstoffen um?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art und Menge:
Ist für diese Stoffe die Betriebsanweisung gem. Gefahrstoffverordnung erstellt und wurden die Beschäftigten unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Betriebliche Selbstauskunft zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (Seite 2)

Persönliche Schutzausrüstung der Beschäftigten auf der Baustelle

Kopfschutz	<input type="checkbox"/>	Fußschutz	<input type="checkbox"/>
Handschutz	<input type="checkbox"/>	Gehörschutz	<input type="checkbox"/>
Atemschutz	<input type="checkbox"/>	Art:	_____
Schutzanzug	<input type="checkbox"/>	Art:	_____
Sonstige	<input type="checkbox"/>	Art:	_____

Übersicht über Nachunternehmer

Auftrag / Gewerk	
Name der Firma	
Straße, Nr.	
PLZ / Ort	
Tel. / Fax	
Aufsichtsführender	
Sicherheitsfachkraft	
Betriebsarzt	
Ersthelfer vor Ort	

Auftrag / Gewerk	
Name der Firma	
Straße, Nr.	
PLZ / Ort	
Tel. / Fax	
Aufsichtsführender	
Sicherheitsfachkraft	
Betriebsarzt	
Ersthelfer vor Ort	

ggf. erweitern

4. Weiterführende Informationen

4.1 Internet *(Diese Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.)*

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMWA)	www.bmwa.de
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de
Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	www.lasi.osha.de
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Berlin	www.berlin.de/sengessozv
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin	www.lagets.berlin.de
Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften	www.bau-bg.de
Verband der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren Deutschlands e.V.	www.sigeko.org/html/
Verband deutscher Sicherheitsingenieure	www.vdsi.de

4.2 Literatur *(Diese Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.)*

Kinias / Timm	Der Sicherheitskoordinator Handbuch für Baupraktiker und Bauherren	Verlag C.F. Müller
Kollmer	Baustellenverordnung	C.H. Beck Verlag
v. Berchem	Die neue Baustellenverordnung, Praktische Hilfestellung für Ingenieure	Werner Verlag
v. Wietersheim	Baustellenverordnung, Leitfaden mit Materialien	C.H. Beck Verlag

4.3 Bisher veröffentlichte RAB

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst. Die RAB werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt (BarbBl.) bekannt gegeben.

Das Regelwerk zum Arbeitsschutz auf Baustellen ist folgendermaßen gegliedert:

RAB 01 - 09	Allgemeines
RAB 10 - 19	Begriffsbestimmungen
RAB 20 - 29	Regeln zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes auf Baustellen
RAB 30 - 39	Regeln zur Baustellenverordnung

Bisher (Stand Februar 2005) wurden folgende RAB bekannt gegeben:

RAB 01	Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB
RAB 10	Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)
RAB 25	Arbeiten in Druckluft (Konkretisierungen zur Druckluftverordnung)
RAB 30	Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
RAB 31	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan (Konkretisierung zu § 2 Abs. 3 BaustellV)
RAB 32	Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
RAB 33	Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung

*Sie erhalten die RAB z.B. über das Internetangebot des BMWA sowie der BAuA:
<http://www.baua.de/prax/index.htm>*

5. Wortlaut der Baustellenverordnung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283),
geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3816)

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S.1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Ziele; Begriffe

- (1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.
- (3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- (2) Für jede Baustelle, bei der
 1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,
ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
- (3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu

sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

§ 4 Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 5 Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 6 Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 1

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Anhang 2

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/ EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.